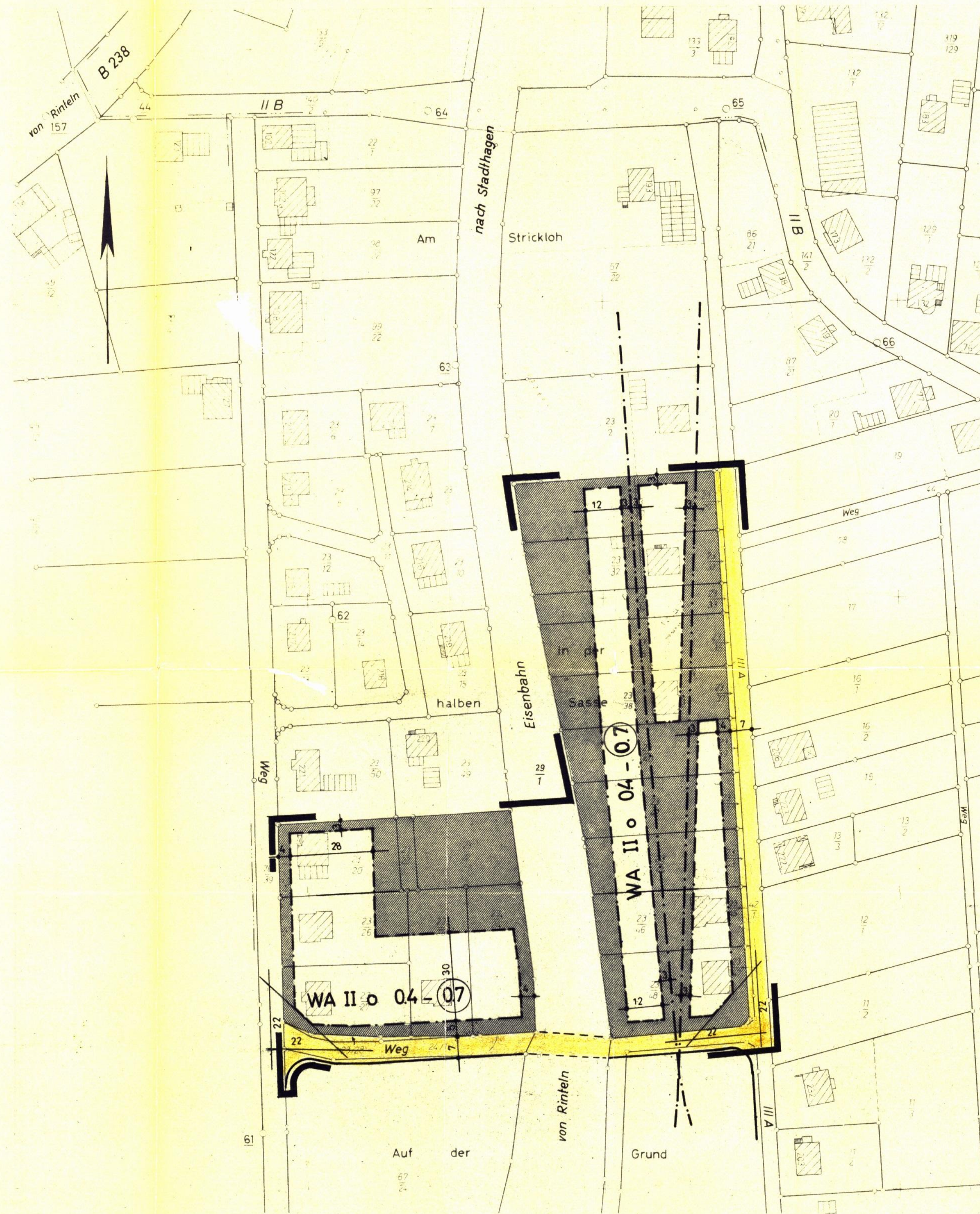


Gemarkung Steinbergen  
Flur 6  
Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung:

- Plangebietsgrenze
- Gemeindegrenze
- Flurstücksgrenze (unverb.)
- Straßen- und Wegefläche
- nicht überbaubare Fläche
- überbaubare Fläche
- Sichtdreieck
- Wassertransportleitung
- WA** Allgemeines Wohngebiet
- II** Zahl der Vollgeschosse
- o** offene Bauweise
- 04** Grundflächenzahl
- 07** Geschößflächenzahl
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Satzung:

Zur Gewährleistung einer geordneten Bebauung des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Steinbergen auf Grund des § 10 Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. 1955 S. 55) in der z. Zt. gültigen Fassung folgende Satzung:

- § 1 Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes Nr. I im M. 1:1000 ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Die Begrenzung des Plangebietes ist im Plan (Maßstab 1:1000) durch einen breiten Strich gekennzeichnet.
- § 3 Art und Maß der baulichen Nutzung sind rechtsverbindlich im Bebauungsplan festgesetzt.
- § 4 Über Ausnahmen, die nach Art und Maß in diesem Bebauungsplan vorgesehen sind, entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- § 6 Die Satzung tritt am Tage nach der gemäß § 12 BBauG erfolgten ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes in Kraft.

Steinbergen, den 2.3.67

(Siegel) *J. Raulfs* (Bürgermeister) *Lohs* (Ratsmitglied)

**Gemeinde Steinbergen**  
Landkreis Schaumburg-Lippe  
**Bebauungsplan M 1:1000**  
**Nr. I „In der halben Sasse“**

Die Richtigkeit der Planunterlage in vermessungstechnischer Hinsicht wird hiermit bescheinigt.  
Katasteramt Bückeburg  
Bückeburg, den 2. 9. 67  
*Klein*  
(Vermessungsoberrat)  
Vervielfältigungen mit Genehmigung des Katasteramtes Bückeburg vom 22.9.1966  
Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.

Der Bebauungsplan - Entwurf im Maßstab 1:1000 und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 23.6.1960 in der Zeit vom  
9. September 1964 bis 10. Oktober 1964  
im Gemeindebüro öffentlich ausgelegen.  
Die Auslegung ist ortsüblich am 27. August 1964 bekanntgemacht.  
*J. Raulfs*  
(Bürgermeister / Ratsmitglied)

Genehmigungsvermerk des Herrn Regierungspräsidenten:  
**Genehmigt** mit *Auftrag*  
gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960  
**Der Regierungspräsident**  
- 214 - 1093 / 67  
Hannover, den 25. 4. 1968  
Im Auftrage  
*Fleinbeck*

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 BBauG öffentlich aus.  
Ort und Zeit der Auslegung wurden vom  
13. Mai - 4. Juni 1968  
ortsüblich bekanntgemacht.  
Der Bebauungsplan ist mit Wirkung vom  
5. Juni 1968 rechtsverbindlich.  
*J. Raulfs*  
(Bürgermeister / Ratsmitglied)

Planbearbeitung:  
Landkreis Schaumburg-Lippe  
- Kreisbauamt -  
Stadthagen, im Februar 1967 Tb.  
Der Oberkreisdirektor:  
i.A. *Raulfs*  
(Raulfs)  
Kreisoberbaurat

